

Merkblatt zur Ausübung von Nebentätigkeiten (Beschäftigte)

Gemäß § 3 Abs. 4 TV-L haben Beschäftigte ihrem Arbeitgeber **Nebentätigkeiten gegen Entgelt** rechtzeitig vorher schriftlich **anzuzeigen**.

Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Möglichkeit besteht, arbeitsvertragliche Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers könnten durch die Nebentätigkeit beeinträchtigt werden (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 2 TV-L).

Bei einer unentgeltlichen Nebentätigkeit besteht zwar keine Pflicht zur Information des Arbeitgebers, sie darf aber dann nicht aufgenommen werden, wenn sie nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen unzulässig ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn sie den Beschäftigten daran hindert, seinen Arbeitspflichten aus dem Hauptarbeitsverhältnis nachzukommen, bei entgegenstehenden dienstlichen Interessen oder einem sonstigen Konflikt mit den Interessen des Arbeitgebers. In diesem Fall ist eine Auflagenerteilung bzw. Untersagung aus allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen möglich.

Zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift